

An den Landrat

Glarus, 2. Juli 2026

Postulat Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Ist der Nettoverschuldungsquotient die passende Kennzahl für die «Aktivierung der Schuldenbremse» und passt der Grenzwert von 200 Prozent?»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. *Geltendes Recht, aktuelle Situation*

Die Verfassung des Kantons Glarus (Kantonsverfassung, KV) und das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) enthalten verschiedene Bestimmungen zu den finanzpolitischen Zielen und zur finanzpolitischen Steuerung. Diese sollen es ermöglichen, den öffentlichen Finanzhaushalt nachhaltig ausgeglichen zu gestalten. Neben Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht (Art. 52 Abs. 1 KV i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Bst. b, Art. 34 und Art. 34a FHG) und zu den Finanzkennzahlen (Art. 36 FHG) besteht dabei auch eine Regelung zur Schuldenbegrenzung (Art. 35 FHG):

Art. 35

Schuldenbegrenzung

¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 200 Prozent beträgt.

Artikel 35 wurde beim Erlass des Finanzhaushaltgesetzes durch die Landsgemeinde 2009 wörtlich aus dem Musterfinanzhaushaltgesetz der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und Finanzdirektoren (FDK) übernommen. Die Erläuterungen im Memorial für die Landsgemeinde 2009 (S. 173 f.) führen dazu aus:

«Zusätzlich zur Tilgung des Bilanzfehlbetrags wird eine Begrenzung der Neuverschuldung für hoch verschuldete Haushalte vorgesehen. Ein Haushalt gilt als hoch verschuldet, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 200 Prozent beträgt. In diesem Falle begrenzt ein minimaler Selbstfinanzierungsgrad von 80 Prozent die Zunahme des Fremdkapitals aus Investitionstätigkeit. Definition und Berechnungsweise des Nettoverschuldungsquotienten erfolgen, vor allem aus Gründen der Vergleichbarkeit und der Transparenz, für Kanton und Gemeinden nach den

gleichen Grundsätzen. Sie werden im Gesetz und im Musterkontenplan zu HRM2 genau definiert.»

Eine ausdrückliche gesetzliche Sanktion für den Fall eines Verstosses gegen Artikel 35 FHG besteht nicht. Gegenüber den Gemeinden stehen dem Kanton jedoch die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Instrumente zur Verfügung.

1.2. Postulat

Am 21. November 2024 reichten Landrat Samuel Zingg und Unterzeichnende das Postulat «Ist der Nettoverschuldungsquotient die passende Kennzahl für die «Aktivierung der Schuldenbremse» und passt der Grenzwert von 200 Prozent?» ein (s. Beilage). Sie fordern darin, dass der Regierungsrat den Grenzwert des Nettoverschuldungsquotienten für die Aktivierung der Schuldenbremse für die Glarner Gemeinden überprüft. Ebenso sei zu prüfen, ob eine andere Kennzahl oder eine andere Grundlage geeigneter wäre, um die Aktivierung der Schuldenbremse zu definieren. Der Landrat überwies das Postulat im Februar 2025.

Die Postulanten anerkennen zwar, dass der Nettoverschuldungsquotient eine etablierte Kennzahl ist, kritisieren jedoch dessen Berechnung: Während im Nettoverschuldungsquotienten sämtliche Schulden der Gemeinden inkl. der Spezialfinanzierungen wie Wasser, Abwasser und Abfall berücksichtigt werden, fliessen auf der Ertragsseite nur die Steuereinnahmen, nicht aber die Gebühren der Spezialfinanzierungen ein. Dadurch würden die gebührenfinanzierten, stark investitionsintensiven Bereiche den Quotienten verschlechtern, obwohl sie finanziell korrekt funktionieren. Zusätzlich erschweren unterschiedliche Organisationsformen der Gemeinden – etwa ausgelagerte Spezialfinanzierungen – die Vergleichbarkeit. Nach Auffassung der Postulanten wird dieser Effekt zusätzlich durch die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden verstärkt. Während der Kanton tendenziell weniger investitionsintensive Aufgaben wahrnehme, seien die Gemeinden für zahlreiche investitionsintensive Aufgabenbereiche verantwortlich.

Zur Veranschaulichung zeigen die Postulanten den Einfluss der Spezialfinanzierungen auf den Nettoverschuldungsquotienten für den Kanton und die Gemeinden für das Rechnungsjahr 2023 (in der nachfolgenden Tabelle 1 sind die aktualisierten Werte für das Jahr 2024 dargestellt). Mit Ausnahme der Abfallentsorgung würden die Spezialfinanzierungen einen deutlich höheren Nettoverschuldungsquotienten als der steuerfinanzierte Finanzhaushalt aufweisen. Entsprechend würden die Spezialfinanzierungen zu einem insgesamt höheren Nettoverschuldungsquotienten bei den Gemeinden beitragen. Da die Gemeinde Glarus die Wasserversorgung – die in den Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd die mit Abstand höchsten Nettoverschuldungsquotienten aufweist – zudem an die Technischen Betriebe Glarus ausgelagert hat, wird diese nicht berücksichtigt. Entsprechend fällt die Differenz zwischen dem Nettoverschuldungsquotienten für den gesamten und den steuerfinanzierten Finanzhaushalt bei ihr kleiner aus. Da der Kanton nur bausteuerfinanzierte Spezialfinanzierungen kennt, ist er von dieser Thematik nicht betroffen.

Tabelle 1. Nettoverschuldungsquotient 2024 für verschiedene Teile des Finanzhaushalts

<i>Nettoverschuldungsquotient</i>	<i>Kanton</i>	<i>Glarus Nord</i>	<i>Glarus</i>	<i>Glarus Süd</i>
Gesamter Finanzhaushalt (heutige Regelung)	-61,0 %	40,2 %	68,6 %	48,1 %
Steuerfinanzierter Finanzhaushalt (ohne Spezialfinanzierungen)	-61,0 %	12,8 %	52,1 %	-46,9 %
Total Spezialfinanzierungen	n. a.	168,6 %	139,4 %	456,2 %
Wasserversorgung	n. a.	442,9 %	n. a.	722,0 %
Abwasserbeseitigung	n. a.	34,8 %	160,2 %	295,3 %
Abfallentsorgung	n. a.	-4,3 %	51,7 %	-107,8 %

2. Nettoverschuldungsquotient

2.1. Allgemeine Bemerkungen

Beim Nettoverschuldungsquotienten handelt es sich um eine etablierte Kennzahl im Bereich der öffentlichen Finanzen. Er gehört zu den Finanzindikatoren erster Priorität, die von der FDK im Rahmen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) empfohlen werden.

Der Nettoverschuldungsquotient setzt die Nettoschuld eines Gemeinwesens – das heisst das Fremdkapital abzüglich des Finanzvermögens – ins Verhältnis zum Fiskalertrag. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark die Verschuldung eines Gemeinwesens im Verhältnis zu seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit ist. Sie zeigt auf, welcher Anteil eines jährlichen Fiskalertrags theoretisch erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.

Die Kennzahl misst damit nicht die absolute Höhe der Verschuldung, sondern deren Tragbarkeit. Gerade dieser Bezug zur Steuerkraft erklärt ihre Bedeutung für die Beurteilung der langfristigen finanziellen Leistungsfähigkeit eines Gemeinwesens. Eine hohe Verschuldung belastet gegenwärtige und zukünftige Generationen, da die Schuldbegleichung und die Zinszahlungen finanzielle Mittel binden, die für die Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen. Zudem besteht ein Zinsänderungsrisiko, weil bestehende Schulden bei steigenden Zinssätzen nicht kurzfristig reduziert werden können.

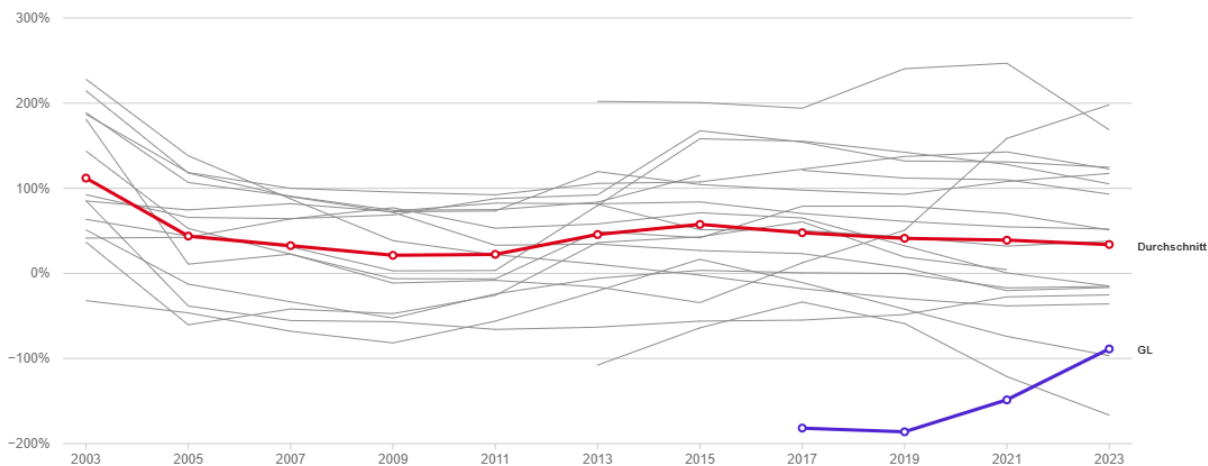
Gemäss dem Handbuch HRM2 gelten für den Nettoverschuldungsquotienten folgende Richtwerte:

- weniger als 100 Prozent: gut;
- 100 Prozent bis 150 Prozent: genügend;
- mehr als 150 Prozent: schlecht.

Mit Nettoverschuldungsquotienten zwischen -61 und rund 69 Prozent weisen der Kanton und die drei Gemeinden im Jahr 2024 durchwegs Werte im Bereich der Kategorie «gut» aus.

Ein Blick auf die Entwicklung der Nettoverschuldungsquotienten der Kantone zeigt, dass Werte von über 200 Prozent selten sind (vgl. Abbildung 1). In jüngerer Vergangenheit wies einzig der Kanton Genf einen derart hohen Nettoverschuldungsquotienten auf. Der Kanton Glarus gehört demgegenüber weiterhin zu den Kantonen mit den tiefsten Nettoverschuldungsquotienten und verfügt nach wie vor über ein Nettovermögen.

Abbildung 1. Verschuldungsquotienten der Kantone



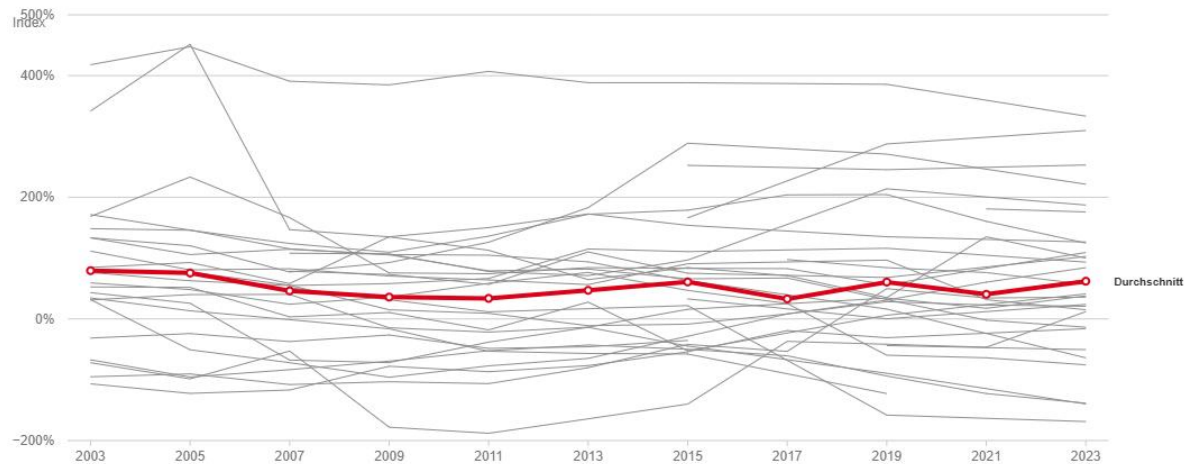
Stand: 11.11.2025

Quelle: Partnerkantone des Cercle Indicateurs

© BFS 2025

Auch die vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Vergleichsdaten der Schweizer Städte zeigen, dass Nettoverschuldungsquotienten von über 200 Prozent auf kommunaler Ebene zwar häufiger vorkommen als auf Kantonsebene, insgesamt aber ebenfalls selten sind (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2. Verschuldungsquotienten verschiedener Städte



Stand: 11.11.2025

Quelle: Partnerstädte des Cercle Indicateurs

© BFS 2025

Die Auswertungen zeigen damit, dass der im Finanzhaushaltgesetz festgelegte Grenzwert von 200 Prozent bewusst in einem Bereich liegt, der nur bei einer aussergewöhnlich hohen Verschuldung erreicht wird.

Wie die Postulanten weist auch das Bundesamt für Statistik darauf hin, dass der Nettoverschuldungsquotient ausschliesslich auf den Fiskalerträgen basiert. Andere Einnahmequellen eines Gemeinwesens bleiben unberücksichtigt. Unterschiede bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben oder bei der organisatorischen Ausgestaltung einzelner Aufgabenbereiche können deshalb die Vergleichbarkeit beeinflussen.

2.2. Bemerkungen zu den Spezialfinanzierungen

Im Postulat wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Spezialfinanzierungen einen wesentlichen Einfluss auf den Nettoverschuldungsquotienten der Gemeinden haben können.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass für Spezialfinanzierungen im eigentlichen Sinn kein Nettoverschuldungsquotient berechnet werden kann. Der Nettoverschuldungsquotient gemäss Finanzhaushaltgesetz setzt zwingend einen Fiskalertrag voraus. Spezialfinanzierungen verfügen jedoch grundsätzlich nicht über Fiskalerträge, sondern finanzieren sich über Gebühren.

Die im Postulat bzw. von der Fachstelle für Gemeindefragen dargestellten Werte entsprechen deshalb nicht dem Nettoverschuldungsquotienten im Sinne des Finanzhaushaltgesetzes. Sie stellen vielmehr das Verhältnis von Verwaltungsvermögen abzüglich Verpflichtungen bzw. Vorschüssen zu den Gebührenerträgen dar.

Damit wird die Kritik der Postulanten jedoch nicht gegenstandslos. Die vorgenommenen Berechnungen verdeutlichen, dass die Spezialfinanzierungen aufgrund ihres hohen Investitionsbedarfs die Verschuldungskennzahlen der Gemeinden wesentlich beeinflussen können. Insbesondere die Wasserversorgung weist teilweise deutlich höhere Verschuldungswerte auf als der steuerfinanzierte Haushalt.

Der Regierungsrat anerkennt deshalb, dass die heutige Berechnung des Nettoverschuldungsquotienten bei Gemeinden mit umfangreichen Spezialfinanzierungen zu Verzerrungen führen kann und die Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden mit unterschiedlichen Organisationsformen teilweise erschwert. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass die Spezialfinanzierungen Teil des kommunalen Finanzhaushalts sind und die daraus resultierenden Verpflichtungen letztlich ebenfalls durch das Gemeinwesen getragen werden müssen.

3. Vergleich der Verteilung von Investitionen und Steuern zwischen Kantonen und Gemeinden

Im Postulat wird weiter geltend gemacht, die Glarner Gemeinden hätten im Vergleich zu Gemeinden anderer Kantone einen überdurchschnittlich hohen Anteil investitionsintensiver Aufgaben zu erfüllen, verfügten gleichzeitig aber über einen verhältnismässig kleinen Anteil an den Fiskalerträgen. Dies könne zu systematisch höheren Nettoverschuldungsquotienten führen.

Zur Überprüfung dieser These wurden für alle Kantone die durchschnittlichen Nettoinvestitionen der Jahre 2019 bis 2023 sowie die Steuererträge des Jahres 2025 zwischen Kantonen und Gemeinden verglichen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2. Verhältnis Nettoinvestitionen (2019–2023) und Steuern (2025) zwischen Kanton und Gemeinden je Kanton

<i>Kanton</i>	<i>Verteilung Nettoinvestitionen¹</i>		<i>Verteilung Steuern²</i>	
	<i>Anteil Kanton</i>	<i>Anteil Gemeinden</i>	<i>Anteil Kanton</i>	<i>Anteil Gemeinden (Hauptort)</i>
ZH	35 %	65 %	45 %	55 %
BE	42 %	58 %	66 %	34 %
LU	45 %	55 %	50 %	50 %
UR	70 %	30 %	51 %	49 %
SZ	32 %	68 %	40 %	60 %
OW	45 %	55 %	46 %	54 %
NW	40 %	60 %	53 %	47 %
GL	51 %	49 %	52 %	48 %
ZG	43 %	57 %	61 %	39 %
FR	39 %	61 %	n. a.	n. a.
SO	36 %	64 %	49 %	51 %
BS	98 %	2 %	n. a.	n. a.
BL	59 %	41 %	n. a.	n. a.
SH	27 %	73 %	48 %	52 %
AR	39 %	61 %	45 %	55 %
AI	58 %	42 %	63 %	37 %
SG	41 %	59 %	43 %	57 %
GR	42 %	58 %	52 %	48 %
AG	39 %	61 %	54 %	46 %
TG	29 %	71 %	43 %	57 %
TI	57 %	43 %	52 %	48 %
VD	42 %	58 %	66 %	34 %

¹ Durchschnittswert der Jahre 2019–2023 gemäss Eidgenössischer Finanzstatistik. Der Anteil der Gemeinden entspricht den kumulierten Nettoinvestitionen aller Gemeinden eines Kantons.

² Steuerfüsse der Kantonshauptorte im Jahr 2025 exkl. Kirchensteuern gemäss Eidgenössischer Steuerverwaltung.

<i>Kanton</i>	<i>Verteilung Nettoinvestitionen¹</i>		<i>Verteilung Steuern²</i>	
	<i>Anteil Kanton</i>	<i>Anteil Gemeinden</i>	<i>Anteil Kanton</i>	<i>Anteil Gemeinden (Hauptort)</i>
VS	35 %	65 %	0 %	0 %
NE	49 %	51 %	66 %	34 %
GE	59 %	41 %	76 %	24 %
JU	53 %	47 %	60 %	40 %

Die Auswertung zeigt, dass sich der Kanton Glarus hinsichtlich der Verteilung von Investitionen und Steuererträgen im Bereich der üblichen kantonalen Unterschiede bewegt. Während der Kanton rund 51 Prozent der Nettoinvestitionen trägt und über rund 52 Prozent der Fiskalerträge verfügt, entfallen auf die Gemeinden kumuliert rund 49 Prozent der Nettoinvestitionen und 48 Prozent der Fiskalerträge.

Demgegenüber bestehen in verschiedenen anderen Kantonen deutlich grössere Unterschiede zwischen Investitionslasten und Steuererträgen. So tragen beispielsweise die Gemeinden des Kantons Bern rund 58 Prozent der Nettoinvestitionen, verfügen aber lediglich über rund 34 Prozent der Steuererträge. Im Kanton Schaffhausen entfallen rund 73 Prozent der Nettoinvestitionen auf die Gemeinden bei einem Anteil von rund 52 Prozent an den Steuererträgen.

Die Auswertung zeigt damit zwar, dass die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Die Annahme, dass die Glarner Gemeinden im interkantonalen Vergleich aufgrund einer besonderen Aufgabenverteilung systematisch benachteiligt wären, lässt sich jedoch nicht bestätigen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass gerade in den Kantonen mit ähnlichen Schuldenbegrenzungsregeln wie im Kanton Glarus (ZG, AR, SH; s. Ziff. 4) die Gemeinden einen höheren Anteil an den Nettoinvestitionen tragen als die Glarner Gemeinden, ohne über einen entsprechend höheren Anteil an den Fiskalerträgen zu verfügen.

Der Regierungsrat gelangt deshalb zum Schluss, dass sich aus der Verteilung von Investitionen und Steuererträgen kein besonderer Anpassungsbedarf für den Kanton Glarus ableiten lässt.

4. Vergleich kantonalen Regelungen zur Schuldenbegrenzung

Die Regelung von Artikel 35 FHG wurde ursprünglich aus dem Musterfinanzhaushaltsgesetz der FDK übernommen. Eine Umfrage der FDK zu den kantonalen Haushaltsregeln aus dem Jahr 2018³ zeigt jedoch, dass zahlreiche Kantone andere Lösungen gewählt haben oder ganz auf eine entsprechende Regelung verzichten.

Jene Kantone, die sich am Musterfinanzhaushaltsgesetz orientieren, haben die vorgeschlagenen Schwellenwerte teilweise angepasst. Mehrere dieser Regelungen sind sogar strenger ausgestaltet als jene des Kantons Glarus. So verlangt der Kanton Zug bereits ab einem Nettoverschuldungsquotienten von 150 Prozent einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80 Prozent. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verlangt ab einem Nettoverschuldungsquotienten von 200 Prozent einen Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent und der Kanton Schaffhausen sieht einen Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent bei einem Nettoverschuldungsquotienten von über 250 Prozent vor.

³ FDK. Finanzpolitische Regeln der Kantone: Ausgaben-, Defizit- und Schuldenbremsen (Stand: 29. November 2018). Gefunden unter https://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Finanzpolitik/Haushaltsregeln.

Die Kantone Luzern und Nidwalden haben ebenfalls einen ähnlichen Ansatz gewählt, stellen die Nettoschuld bzw. Staatsverschuldung aber im Verhältnis zu den Einheiten der Kantonssteuern dar.

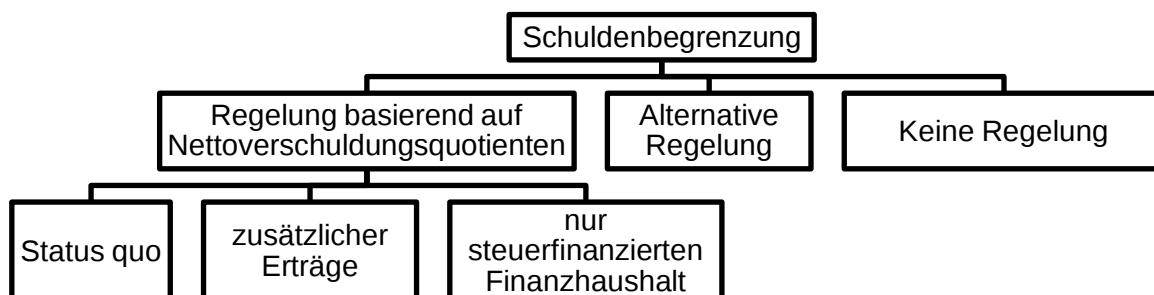
Andere Kantone knüpfen die Schuldenbegrenzung nicht an die Verschuldungssituation, sondern verlangen generell einen bestimmten Selbstfinanzierungsgrad (AG, BE, FR, JU, NE, OW) oder stellen die maximal zulässige Verschuldung ins Verhältnis zu den Gesamteinnahmen (GE) oder zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz (BS). Vereinzelt legen auch das Parlament (GR) oder der Regierungsrat (BL) einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad fest. Mehrere Kantone verzichten vollständig auf entsprechende Vorgaben (AI, SG, SO, SZ, TI, UR, VD, ZH).

Der Vergleich zeigt, dass die Regelung des Kantons Glarus weder besonders streng noch besonders aussergewöhnlich ist. Mehrere Kantone kennen vergleichbare oder teilweise sogar strengere Vorgaben als der Kanton Glarus.

5. Varianten für eine Regelung zur Schuldenbegrenzung

Nachfolgend werden vier verschiedene Varianten für eine mögliche Anpassung der heutigen Regelung zur Schuldenbegrenzung unterschieden. Ausgehend von der heutigen Regelung basierend auf dem Nettoverschuldungsquotienten (Ziff. 5.1) könnten entweder zusätzliche Erträge berücksichtigt (Ziff. 5.2) oder die Regelung nur auf den steuerfinanzierten Finanzhaushalt beschränkt werden (Ziff. 5.3). Denkbar ist sodann auch eine alternative Regelung ohne Bezug zur Verschuldungssituation (Ziff. 5.4). Theoretisch denkbar wäre zudem auch die ersatzlose Aufhebung der heutigen Regelung zur Schuldenbegrenzung, zumal viele Kantone keine solche Regelung kennen. Da dies jedoch der Haltung des Regierungsrates widerspricht, wonach eine solche Regelung für die Haushaltsteuerung und die langfristige Verschuldung sinnvoll ist, wurde diese Variante nicht weiterverfolgt.

Abbildung 3. Varianten für eine Regelung zur Schuldenbegrenzung



5.1. Status quo

Die heutige Regelung beruht auf einer schweizweit anerkannten und standardisierten Finanzkennzahl. Dies gewährleistet Transparenz und Vergleichbarkeit sowohl innerhalb des Kantons als auch im interkantonalen Vergleich.

Der Grenzwert von 200 Prozent ist bewusst hoch angesetzt. Die Regelung bezweckt nicht, bereits bei einer ungünstigen Entwicklung der Finanzkennzahlen einzugreifen. Sie soll vielmehr verhindern, dass sich eine ausserordentlich hohe Verschuldung verfestigt. Der hohe Schwellenwert ist deshalb Ausdruck einer bewusst zurückhaltenden gesetzlichen Intervention.

Ein Gemeinwesen, das einen Nettoverschuldungsquotienten von über 200 Prozent erreicht, befindet sich regelmässig in einer finanziell anspruchsvollen Situation. Zusätzliche Anforderungen an die Finanzierung von Investitionen erscheinen in einer solchen Situation sachgerecht.

5.2. Variante 1: Berücksichtigung zusätzlicher Erträge

Eine erste Alternative bestünde darin, neben den Fiskalerträgen weitere Ertragsarten zu berücksichtigen. Das Ausmass der einzubeziehenden weiteren Erträge kann dabei variiert werden.

Dadurch würden sich die Kennzahlen insbesondere bei den Gemeinden verbessern. Die Unterschiede zwischen Gemeinden mit unterschiedlich ausgestalteten Spezialfinanzierungen würden jedoch nur teilweise reduziert. Zudem würde die Berechnung von der schweizweit anerkannten Definition des Nettoverschuldungsquotienten abweichen.

Sollte eine solche Lösung gewählt werden, müsste gleichzeitig geprüft werden, ob der heutige Schwellenwert von 200 Prozent abgesenkt werden müsste, um eine materielle Aufweichung der Schuldenbegrenzung zu vermeiden.

Tabelle 3. Variante 1: Berücksichtigung zusätzlicher Erträge

<i>Nettoverschuldungsquotient</i>	<i>Kanton</i>	<i>Glarus Nord</i>	<i>Glarus</i>	<i>Glarus Süd</i>
Fiskalertrag (heutige Regelung)	-61,0 %	40,2 %	68,6 %	48,1 %
Alle Erträge ohne interne Verrechnungen und durchlaufende Beiträge	-21,8 %	22,7 %	48,2 %	22,3 %
Alle Erträge ohne Entnahmen aus Fonds	-22,2 %	23,0 %	48,4 %	23,2 %
Alle Erträge ohne Entnahmen aus Fonds und ohne ausserordentliche Erträge	-22,7 %	23,1 %	48,4 %	23,2 %
Fiskalertrag und Entgelte	-50,0 %	32,8 %	55,9 %	36,1 %

5.3. Variante 2: Beschränkung auf den steuerfinanzierten Finanzhaushalt

Eine zweite Möglichkeit bestünde darin, die Spezialfinanzierungen vollständig auszuklammern und lediglich den steuerfinanzierten Haushalt zu berücksichtigen.

Diese Variante würde die Auswirkungen unterschiedlicher Organisationsformen reduzieren und die Vergleichbarkeit der Gemeinden verbessern. Gleichzeitig würde sie jedoch einen wesentlichen Teil der kommunalen Verschuldung aus dem Anwendungsbereich der Schuldenbegrenzung ausklammern. Es müsste deshalb sichergestellt werden, dass die finanzielle Entwicklung dieser Bereiche weiterhin angemessen überwacht wird.

Auch bei dieser Variante wäre eine Anpassung des heutigen Schwellenwerts zu prüfen.

Tabelle 4. Variante 2: Ausschluss der Spezialfinanzierungen

<i>Nettoverschuldungsquotient</i>	<i>Kanton</i>	<i>Glarus Nord</i>	<i>Glarus</i>	<i>Glarus Süd</i>
Gesamter Finanzhaushalt (heutige Regelung)	-61,0 %	40,2 %	68,6 %	48,1 %
Steuerfinanzierter Finanzhaushalt (ohne Spezialfinanzierungen)	-61,0 %	12,8 %	52,1 %	-46,9 %

5.4. Variante 3: alternative Regelung

Schliesslich wäre auch eine Regelung denkbar, welche unabhängig von der Höhe der Verschuldung einen bestimmten Selbstfinanzierungsgrad verlangt.

Eine solche Lösung würde jedoch wesentlich stärker in die finanzpolitischen Handlungsspielräume von Landsgemeinde, Landrat und Gemeinden eingreifen. Wie die Erfahrungen der Jahresrechnungen seit dem Jahr 2020 mit Selbstfinanzierungsgraden zwischen -8 und 63 Prozent (Ausnahme 2022 und 2025 mit 115 %) zeigt, hätte beispielsweise der Kanton eine solche Vorgabe nicht immer einhalten können, ohne dass er die Steuern erhöht oder massive Investitionskürzungen vorgenommen hätte. Angesichts der heute tiefen Verschuldung des Kantons und der Gemeinden erscheint eine solche Regelung weder verhältnismässig noch sachgerecht.

6. Schlussfolgerung

Die vorgenommenen Abklärungen bestätigen, dass die im Postulat angesprochenen Fragestellungen berechtigt sind und die heutige Regelung nicht frei von Schwächen ist. Insbesondere kann die heutige Berechnung des Nettoverschuldungsquotienten bei Gemeinden mit umfangreichen Spezialfinanzierungen zu gewissen Verzerrungen führen und die Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden mit unterschiedlichen Organisationsformen erschweren. Dies sollte verstärkt kommuniziert werden.

Gleichzeitig zeigt die Auslegeordnung, dass diese Problematik weder spezifisch für den Kanton Glarus ist noch die grundsätzliche Eignung des Nettoverschuldungsquotienten als Auslöser der Schuldenbegrenzung infrage stellt. Der interkantonale Vergleich der Investitions- und Steuerverhältnisse bestätigt vielmehr, dass sich der Kanton Glarus hinsichtlich der Aufgaben- und Lastenverteilung im Rahmen der in anderen Kantonen anzutreffenden Verhältnisse bewegt.

Der Nettoverschuldungsquotient ist eine fachlich anerkannte und schweizweit etablierte Kennzahl zur Beurteilung der Verschuldungssituation eines Gemeinwesens. Die Verwendung einer schweizweit einheitlichen Kennzahl gewährleistet Transparenz und Vergleichbarkeit und ermöglicht eine konsistente Beurteilung der Verschuldungssituation von Kanton und Gemeinden. Die geprüften Alternativen vermögen zwar einzelne Schwächen des Nettoverschuldungsquotienten zu entschärfen, schaffen jedoch gleichzeitig neue Abgrenzungsfragen und beeinträchtigen die Vergleichbarkeit.

Auch der heutige Grenzwert von 200 Prozent erweist sich weiterhin als sachgerecht. Er entspricht einer aussergewöhnlich hohen Verschuldung und erfüllt bewusst die Funktion einer finanzpolitischen Notbremse. Der Regierungsrat erachtet es weiterhin als richtig, dass bei Erreichen einer derart hohen Verschuldung zusätzliche Anforderungen an die Finanzierung von Investitionen gestellt werden.

Insgesamt ergibt sich aus den vorgenommenen Abklärungen kein hinreichender Anlass, die geltende Regelung von Artikel 35 des Finanzhaushaltgesetzes anzupassen.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Markus Heer, Landammann
Michael Schüepp, Ratsschreiber-Stv.*

Beilage:

- Postulat